

VEREINBARUNG

über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr

Vorspruch

Die Stadt Lahr und die Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sind durch ihre geographische Nachbarschaft, die Verflechtung im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse und des Schulwesens sinnvoll verbunden und können sich in der Grund- und Daseinsvorsorge wirkungsvoll ergänzen.

Im Hinblick darauf und auf die verpflichtende Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesem Raum zum Wohl der Bürger zu fördern, haben zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz Verhandlungen stattgefunden, die zu nachfolgender Vereinbarung geführt haben.

Die Stadt Lahr,	vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Philipp Brucker und die Gemeinden
Hugsweier,	vertreten durch Bürgermeister David Schieni,
Kippenheimweiler,	vertreten durch Bürgermeister-Stellvertreter Bernhard Schell,
Kuhbach,	vertreten durch Bürgermeister-Stellvertreter Franz Rothmann,
Langenwinkel,	vertreten durch Bürgermeister Günther Hartmann,
Mietersheim,	vertreten durch Bürgermeister Gottfried Walter,
Reichenbach,	vertreten durch Bürgermeister Albert Beck,
Sulz,	vertreten durch Bürgermeister Hugo Kohler

schließen aufgrund des Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges. Bl. S. 173) i. V. mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.1971 (Ges. Bl. S. 43), folgende

VEREINBARUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden als Stadtteile mit den Namen

„Stadt Lahr, Stadtteil Hugsweier“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Kippenheimweiler“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Kuhbach“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Langenwinkel“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Mietersheim“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Reichenbach“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Sulz“

in die Stadt Lahr eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Lahr tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der in § 1 aufgeführten Gemeinden ein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger der in § 1 aufgeführten Gemeinden werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Lahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Lahr, soweit nicht in dieser Vereinbarung oder durch die Zusatzverträge, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, etwas anderes geregelt ist.
- (2) Für die Einwohner der in § 1 aufgeführten Gemeinden gilt das Wohnen in den jeweiligen Gemeinden als Wohnen in der Stadt Lahr (§ 12 Abs. 3 GO).

II. ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG

§ 4 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Lahr verpflichtet sich, durch Änderung der Hauptsatzung nach anliegendem Entwurf die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff. GO einzuführen.
- (2) Die eingegliederten Gemeinden erhalten die Rechte von Ortschaften nach den in Abs. 1 genannten Vorschriften.

§ 5 Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte. Bis zur Neuwahl ist der bisherige Gemeinderat Ortschaftsrat.

§ 6 Verwaltungsstellen in den Stadtteilen

Die Stadt Lahr richtet in den in § 1 aufgeführten Stadtteilen eine Verwaltungsstelle im bisherigen Bürgermeisteramt ein. Sie kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 7 Aufgaben und Rechtsstellung der Ortsvorsteher

- (1) Für die Wahl, die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher in den in § 1 aufgeführten Stadtteilen gilt § 76e GO.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Lahr kann den Ortsvorstehern weitere Aufgaben übertragen.

§ 8 Übernahme und Verwendung der bisherigen Bürgermeister

- (1) Den Bürgermeistern der bisher selbständigen Gemeinden Hugsweier, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wird bis zum Ablauf ihrer Amtszeit das Amt eines hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen.
- (2) Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Bürgermeister ablaufen würde. Für die Wiederwahl gilt § 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden.

§ 9 Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der in § 1 aufgeführten Gemeinden treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienst- und Arbeitsverhältnis in den Dienst der Stadt Lahr über. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 10 Vertretung der Stadtteile im Gemeinderat der Stadt Lahr

- (1) Die Stadt Lahr gewährleistet durch Änderung der Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und den Bevölkerungsanteilen angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinden im Gemeinderat.

- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die nach Abs. 1 geregelte Vertretung der Gemeinden jeweils vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird. Für die Ermittlung der hierfür maßgebenden Einwohnerzahlen gilt § 147 GO.
- (3) Die Stadt Lahr wird darauf achten, daß erforderlichenfalls durch entsprechende Zusammenfassung von Wohnbezirken i. S. des § 27 GO eine angemessene Vertretung der Ortschaften im Gemeinderat gewährleistet bleibt.
- (4) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
- (5) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Lahr Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden in nachstehender Zahl an:

Hugsweier	2 Gemeinderäte,
Kippenheimweiler	1 Gemeinderat,
Kuhbach	2 Gemeinderäte,
Langenwinkel	1 Gemeinderat,
Mietersheim	2 Gemeinderäte,
Reichenbach	4 Gemeinderäte,
Sulz	4 Gemeinderäte.

Sie werden von den Gemeinderäten der in § 1 aufgeführten Gemeinden vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 7 und § 37 Abs. 7 GO bestimmt, die dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner der gewählten Gemeinderäte festlegen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der in § 1 aufgeführten Gemeinden gilt weiter, soweit es nicht nach den Zusatzverträgen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausserkraft zu setzen ist, durch neues Ortsrecht ersetzt oder aus anderen Gründen aufgehoben wird.
- (2) In den in § 1 aufgeführten Stadtteilen wird die Hauptsatzung der Stadt Lahr auf den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung inkraftgesetzt.

§ 12 Gemeindeabgaben

- (1) Die Realsteuerhebesätze betragen zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
in der Stadt Lahr	220 v. H.	220 v. H.	310 v. H.
in den Gemeinden			
Hugsweier	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Kippenheimweiler	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Kuhbach	200 v. H.	180 v. H.	300 v. H.
Langenwinkel	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Mietersheim	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Reichenbach	210 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Sulz	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.

Diese Regelungen zwischen den Hebesätzen der Stadt Lahr und den o. a. Gemeinden wird in den der Eingliederung folgenden sieben Jahren auch dann beibehalten, wenn die Realsteuerhebesätze in Lahr geändert werden.

- (2) Für die übrigen Gemeindesteuern, Beiträge, Gebühren und sonstigen Abgaben gilt der jeweilige Zusatzvertrag.

§ 13 Daseinsvorsorge

- (1) Die Stadt Lahr verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle in den in § 1 aufgeführten Gemeinden entstandenen und künftig anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Damit wird auch sichergestellt, daß die Stadt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der in § 1 aufgeführten Stadtteile als Teile des Gesamtstadtgebiets sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln wird. Insbesondere verpflichtet sich die Stadt Lahr, um eine verbesserte Verkehrsverbindung aller Stadtteile durch öffentliche Verkehrsmittel besorgt zu sein.
- (2) Vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bauleitpläne sollen beibehalten werden, soweit sie einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen des Zusammenschlusses notwendig wird, nicht widersprechen.
- (3) Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, bei denen die Förderungen nach § 34 a des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1970) angemessen berücksichtigt werden, und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Lahr werden die in den in § 1 aufgeführten Stadtteilen erforderlichen Investitionen durchgeführt. Die Stadt Lahr gewährleistet, daß für diese Investitionen Mittel mindestens in Höhe des bisherigen Investitionsleistungsvermögens der in § 1 aufgeführten Gemeinden und der anteiligen Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG bereitgestellt werden. Für die Investitionen der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung gilt der jeweilige Zusatzvertrag.

§ 14 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinden sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Lahr wird alle in den in § 1 aufgeführten Gemeinden vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise fördern bzw. unterstützen wie Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

§ 15 Anschluß- und Benutzungszwang

Der Anschluß- und Benutzungszwang bei öffentlichen Einrichtungen wird, soweit er nicht bereits in den Gemeinden besteht, in den in § 1 aufgeführten Stadtteilen nach Maßgabe des § 11 GO eingeführt, sobald ein öffentliches Bedürfnis besteht.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Lahr.

§ 17 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die eingegliederten Gemeinden bis zur übernächsten Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung durch die Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 18 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die in § 1 aufgeführten Gemeinden verpflichten sich mit sofortiger Wirkung, nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Lahr weder Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Lahr herzustellen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 18 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden inkraft, im Aussenverhältnis mit dem Inkrafttreten der Eingliederung.
- (2) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 inkraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.